

- des Ausmaßes der eingetretenen Störung;
 - einer möglichen Bewaffnung;
 - einer eventuellen Verbarrikadierung und anderes.
- Meuternde Strafgefangene bzw. Verhaftete auffordern, ihre Handlungen einzustellen; ihnen strafrechtliche Folgen bekanntgeben.
 - Nichtbeteiligten Strafgefangenen bzw. Verhafteten ermöglichen, sich von Meuterern zu distanzieren; Aufforderung zum Verlassen des Verwahrraums unter entsprechender Sicherung.
 - Bei Eintreffen der Einsatzkräfte Lagemeldung an deren Leiter; weiteres Handeln entsprechend gegebenen Befehlen.

• **Meuterei in Produktionsräumen und beim Außenarbeitseinsatz:**

- Arbeit einstellen lassen.
- Betriebsangehörige und eigene Kräfte aus dem Gefährdungsbereich herausnehmen und zur Verstärkung der Sicherung einsetzen.
- Meuterer auffordern, von ihren Handlungen Abstand zu nehmen; ihnen strafrechtliche Folgen bekanntgeben.
- Nichtbeteiligten Strafgefangenen ermöglichen, sich von Meuterern zu distanzieren; Aufforderung, sich an einer zu bestimmenden Stelle zu sammeln und